

# Amtsblatt für Brandenburg

# Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

14. Jahrgang	Potsdam, den 16. Juli 2003	Nummer 28

Inhalt	Seite
Ministerpräsident	
Bekanntmachung der "Vereinbarung Ausbildungsplatzprogramm Ost 2003"	662
Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung	
Geplantes Unterschutzstellungsverfahren für das Naturschutzgebiet "Schwenower Forst"	663
Öffentliches Auslegungsverfahren zum geplanten Naturschutzgebiet "Schwenower Forst"	663
Öffentliches Auslegungsverfahren zum geplanten Naturschutzgebiet "Beesenberg"	664
Öffentliches Auslegungsverfahren zum geplanten Naturschutzgebiet "Eiskellerberge-Os bei Malchow"	665
Geplantes Unterschutzstellungsverfahren für das Landschaftsschutzgebiet "Müggelspree-Löcknitzer Wald- und Seengebiet"	665
Öffentliches Auslegungsverfahren zum geplanten Landschaftsschutzgebiet "Müggelspree-Löcknitzer Wald- und Seengebiet"	665
Öffentliches Auslegungsverfahren zum geplanten Naturschutzgebiet "Randowhänge bei Schmölln"	667
Öffentliches Auslegungsverfahren zum geplanten Naturschutzgebiet "Schlatbach"	667
Öffentliches Auslegungsverfahren zum geplanten Naturschutzgebiet "Tornower Niederung"	668

Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 28/2003

# Bekanntmachung der "Vereinbarung Ausbildungsplatzprogramm Ost 2003"

Vom 20. Juni 2003

Die in Berlin am 23. Mai 2003 unterzeichnete "Vereinbarung Ausbildungsplatzprogramm Ost 2003" ist mit ihrer Unterzeichnung in Kraft getreten. Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

Potsdam, den 20. Juni 2003

Der Ministerpräsident

Matthias Platzeck

#### Vereinbarung Ausbildungsplatzprogramm Ost 2003

Die Bundesregierung, vertreten durch die Bundesministerin für Bildung und Forschung, und die Regierungen der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, der Freistaaten Sachsen und Thüringen sowie der Senat von Berlin schließen folgende Vereinbarung über ein Ausbildungsplatzprogramm 2003:

#### I. Zweck der Zuweisung

- (1) Im Rahmen des Ausbildungsplatzprogramms 2003 fördern die diese Vereinbarung Schließenden bis zu 14.000 zusätzliche Ausbildungsplätze für Jugendliche aus den genannten Ländern, die unmittelbar vor Maßnahmenbeginn bei der Bundesanstalt für Arbeit als noch nicht vermittelte Ausbildungsplatzbewerber gemeldet sind.
- (2) Gefördert wird die Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder der Handwerksordnung (HwO) oder eine schulische Berufsausbildung, die zu einem Berufsabschluss nach Landes- oder Bundesrecht führt.

## II. Höhe der Zuweisung

(1) Das Bundesministerium für Bildung und Forschung fördert die Bereitstellung von bis zu 14.000 zusätzlichen Ausbildungsplätzen und stellt hierfür den genannten Ländern nicht rückzahlbare Mittel per Zuweisung zur Verfügung. Ausgehend von einem Durchschnittsbetrag von 13.549,24 € pro Förderfall weist der Bund den Ländern nicht rückzahlbare Mittel in Höhe von 6.774,62 € pro Fall zu. Im Rahmen der Gesamtzuweisung können Mehrkosten einzelner Maßnahmen durch Minderkosten anderer Maßnahmen ausgeglichen werden.

- (2) Die Zuweisung ist zweckgebunden, sie darf nur für das Ausbildungsplatzprogramm 2003 zur Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze für nicht vermittelte Bewerber und die dafür im Zeitraum vom 1. September 2003 bis 31. Dezember 2006 verursachten Ausgaben verwendet werden.
- (3) Die Fördermittel des Bundes werden in den genannten Ländern bis zu folgender Höhe (Bundesanteil am Höchstbetrag) eingesetzt:

	Förderfälle	Bundesmittel
Mecklenburg-Vorpommern	2.300	15.581.626,00€
Brandenburg	2.770	18.765.697,40 €
Berlin	1.955	13.244.382,10€
Sachsen-Anhalt	2.305	15.615.499,10€
Sachsen	3.020	20.459.352,40 €
Thüringen	1.650	11.178.123,00€
Gesamt	14.000	94.844.680,00€

(4) Die Fördermittel des Bundes werden den Ländern wie folgt zur Verfügung gestellt:

	Hj. 2003	Hj. 2004	Hj. 2005	Hj. 2006
		(jew	eils in €)	
Mecklenburg-				
Vorpommern	1.731.291,78	5.193.875,33	5.193.875,33	3.462.583,56
Brandenburg	2.085.077,49	6.255.232,47	6.255.232,47	4.170.154,98
Berlin	1.471.598,01	4.414.794,03	4.414.794,03	2.943.196,02
Sachsen-Anhalt	1.735.055,46	5.205.166,37	5.205.166,37	3.470.110,91
Sachsen	2.273.261,38	6.819.784,13	6.819.784,13	4.546.522,76
Thüringen	1.242.013,67	3.726.041,00	3.726.041,00	2.484.027,33
Gesamt	10.538.297,78	31.614.893,33	31.614.893,33	21.076.595,56

#### III. Bestandteile der Vereinbarung

- (1) Die Ausbildung der Teilnehmer in Maßnahmen des Ausbildungsplatzprogramms 2003 muss zwischen 1. September 2003 und spätestens 1. Februar 2004 begonnen haben. Soweit es sich um eine schulische Ausbildung handelt, entspricht der Maßnahmebeginn dem jeweiligen Schulbeginn des Landes.
- (2) Bei Abbruch der Maßnahme durch einzelne Jugendliche endet die Förderung mit dem Zeitpunkt des jeweiligen Abbruchs.
- (3) Außerdem gelten folgende zusätzliche Regelungen:
- Die Gesamtfinanzierung der zuweisungsfähigen Ausgaben je Land wird von den Ländern sichergestellt.
- Landesmittel des Europäischen Sozialfonds und sonstige Landesmittel der Europäischen Union gelten nicht als Drittmittel im Sinne der Ziffer 2.1.1 und der Ziffer 5.1 ANBest-GK. Bei der Weiterleitung von Mitteln an Dritte gelten alle Bestimmungen dieser Vereinbarung, soweit sie auf den weiterzuleitenden Teil der Zuweisung zutreffen.
- Die Länder führen beginnend zum 1. Oktober 2003 eine monatliche, ab 1. März 2004 eine halbjährliche Statistik über die Durchführung der Maßnahmen, über Zugang, Bestand, Abbruch nach Berufsgruppen und getrennt nach Geschlecht sowie nach schulischer und dualer Ausbildung entsprechend den Vorgaben des Europäischen Sozialfonds, wie von Bund und Ländern am 12.3.2002 beschlossen. Sie wird aggregiert dem Bundesministerium für Bildung und For-

schung übermittelt. Als schulische Ausbildung gilt eine Ausbildung ohne Ausbildungsvertrag. Eine Ausbildung mit Ausbildungsvertrag nach BBiG/HwO gilt als duale Ausbildung. Eine schulische Ausbildung mit Abschluss vor einer Kammer ist statistisch gesondert nachzuweisen.

- Die Mittel dürfen nicht eher und nur insoweit abgerufen werden, als sie innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt werden.
- (4) Die erforderlichen Regelungen für die Durchführung von Maßnahmen werden durch das jeweilige Land getroffen. Diese Regelungen berücksichtigen die "Orientierungen zur künftigen Ausrichtung der Ausbildungsplatzprogramme Ost" vom 13.3.2002.
- (5) Im Rahmen des Ausbildungsplatzprogramms 2003 ist sicherzustellen, dass lediglich zusätzliche Maßnahmen gefördert werden. Ebenso ist sicherzustellen, dass Teilnehmer an betriebsnahen Maßnahmen nur in Betrieben ausgebildet werden, die mindestens einen Auszubildenden ausbilden, der einen Lehrvertrag mit dem betreffenden Betrieb hat. Ausnahme hierbei ist die Ausbildung im Verbund. Kombinationen mit Länderprogrammen pro Förderfall sind ausgeschlossen. Von den Ländern ist sicherzustellen, dass eine direkte Information der Arbeitsverwaltung über die einzelnen Vermittlungsfälle erfolgt.
- (6) Überzahlungen und/oder nicht verbrauchte Mittel im laufenden Haushaltsjahr sind unverzüglich und unaufgefordert im HKR-Verfahren zum Rückruf bereitzustellen. Sonstige Rückzahlungen nach Jahresabschluss sind an die Bundeskasse Bonn, Deutsche Bundesbank, Filiale Bonn, (BLZ 380 000 00) Kontonummer 380 010 55 unter Angabe des Kassenzeichens zu leisten.
- (7) Zu viel abgerufene Bundesmittel ab einem Betrag von 500.000 € sind zur Gänze mit einem Zinssatz von 1 % über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Die Verzinsung erstreckt sich auf alle Beträge, die nach dem 1.4.2004 noch als zu viel abgerufen auf Landeskonten eingebucht sind. Diese Regelung trägt insofern den Unsicherheiten in der Anlaufphase der Landesprogramme Rechnung.

#### IV. Nachweis der Teilnehmer

Die jährlichen Gesamtausgaben mit Verteilung auf die unterschiedlichen Einzelmaßnahmen sowie die Zeitpunkte der Abbrüche sind dem Bundesministerium für Bildung und Forschung spätestens zwei Monate nach Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres vorzulegen, der Nachweis über die Zusätzlichkeit der Ausbildungsplätze zum 1. März 2004.

Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Berlin, den 23. Mai 2003

Für die Bundesregierung Die Bundesministerin für Bildung und Forschung Edelgard Bulmahn Für die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern

Dr. Thomas Freund

Für die Landesregierung Brandenburg

Hans Joachim Pfaff

Für den Senat von Berlin

Susanne Ahlers

Für die Landesregierung Sachsen-Anhalt

Michael Schneider

Für die Regierung des Freistaates Sachsen

Prof. Dr. Milbradt

Für die Regierung des Freistaates Thüringen

Dr. Bernhard Vogel

# Geplantes Unterschutzstellungsverfahren für das Naturschutzgebiet "Schwenower Forst"

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung Vom 19. Juni 2003

Die im Amtsblatt für Brandenburg vom 18. Juni 2003 (ABI. S. 617) für dieses Gebiet veröffentlichte Bekanntmachung vom 22. Mai 2003 wird hiermit aufgehoben.

## Öffentliches Auslegungsverfahren zum geplanten Naturschutzgebiet "Schwenower Forst"

Erneute Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung Vom 23. Juni 2003

Der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg beabsichtigt, das Gebiet "Schwenower Forst" in einem förmlichen Verfahren gemäß § 28 des

Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) in Verbindung mit den §§ 19, 21 BbgNatSchG durch den Erlass einer Verordnung als Naturschutzgebiet festzusetzen.

Das geplante Naturschutzgebiet liegt im Landkreis Oder-Spree. Von der geplanten Unterschutzstellung werden die folgenden Flächen ganz oder teilweise betroffen:

Gemeinde:	Gemarkung:	emarkung: Flure:	
Tauche	Görsdorf	1, 2;	
Storkow	Kehrigk	4, 5;	
Tauche	Kossenblatt	1;	
Tauche	Werder	1, 2;	
Storkow	Limsdorf	1 bis 3, 6;	
Storkow	Schwenow	1 bis 3.	

Der Entwurf der Verordnung und die dazu gehörenden Karten werden

im Zeitraum vom **4. August 2003** bis einschließlich **5. September 2003** 

bei der unteren Naturschutzbehörde des folgenden Landkreises und den Ämtern während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

# Landkreis Oder-Spree

Rathenaustr. 13, Haus 8

15848 Beeskow

Amt Storkow (Mark)	Amt Tauche
Bauamt	Bauamt
Rudolf-Breitscheid-Str. 74	Dorfstr. 23
15859 Storkow (Mark)	15848 Tauche

Während der Auslegungsfrist können nach § 28 Abs. 2 Satz 2 BbgNatSchG von jedermann Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Verordnung schriftlich oder zur Niederschrift bei den obigen Auslegungsstellen oder dem Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam, vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung an sind nach § 28 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 27 Abs. 3 BbgNatSchG bis zum In-Kraft-Treten der Verordnung vorläufig alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern. Die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform bleibt unberührt.

# Öffentliches Auslegungsverfahren zum geplanten Naturschutzgebiet "Beesenberg"

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung Vom 23. Juni 2003

Der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg beabsichtigt, das Gebiet "Beesenberg" in einem förmlichen Verfahren gemäß § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) in Verbindung mit den §§ 19, 21 BbgNatSchG durch den Erlass einer Verordnung als Naturschutzgebiet festzusetzen.

Das geplante Naturschutzgebiet liegt im Landkreis Uckermark. Von der geplanten Unterschutzstellung werden die folgenden Flächen ganz oder teilweise betroffen:

Gemeinde:	Gemarkung:	Flure:
Dauer	Dauer	2;
Göritz	Göritz	3, 4.

Der Entwurf der Verordnung und die dazu gehörenden Karten werden

im Zeitraum vom **4. August 2003** bis einschließlich **5. September 2003** 

bei der unteren Naturschutzbehörde des folgenden Landkreises und dem Amt und der amtsfreien Gemeinde während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

#### Landkreis Uckermark

Karl-Marx-Str. 1

17291 Prenzlau

Amt Brüssow (Uckermark)	Stadt Prenzlau
Bauamt	Bauamt
Prenzlauer Str. 8	Am Steintor 4
17326 Brüssow	17291 Prenzlau

Während der Auslegungsfrist können nach § 28 Abs. 2 Satz 2 BbgNatSchG von jedermann Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Verordnung schriftlich oder zur Niederschrift bei den obigen Auslegungsstellen oder dem Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam, vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung an sind nach § 28 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 27 Abs. 3 BbgNatSchG bis zum In-Kraft-Treten der Verordnung vorläufig alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern. Die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform bleibt unberührt.

# Öffentliches Auslegungsverfahren zum geplanten Naturschutzgebiet "Eiskellerberge-Os bei Malchow"

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung Vom 25. Juni 2003

Der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg beabsichtigt, das Gebiet "Eiskellerberge-Os bei Malchow" in einem förmlichen Verfahren gemäß § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) in Verbindung mit den §§ 19, 21 BbgNatSchG durch den Erlass einer Verordnung als Naturschutzgebiet festzusetzen.

Das geplante Naturschutzgebiet liegt im Landkreis Uckermark. Von der geplanten Unterschutzstellung werden die folgenden Flächen ganz oder teilweise betroffen:

Gemeinde:	Gemarkung:	Flure:
Göritz	Göritz	2, 4;
Göritz	Malchow	2.

Der Entwurf der Verordnung und die dazu gehörenden Karten werden

im Zeitraum vom **4. August 2003** bis einschließlich **5. September 2003** 

bei der unteren Naturschutzbehörde des folgenden Landkreises und dem Amt und der amtsfreien Gemeinde während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

#### Landkreis Uckermark

Karl-Marx-Str. 1

17291 Prenzlau

Amt Brüssow (Uckermark)	Stadt Prenzlau
Bauamt	Bauamt
Prenzlauer Str. 8	Am Steintor 4
17326 Brüssow	17291 Prenzlau

Während der Auslegungsfrist können nach § 28 Abs. 2 Satz 2 BbgNatSchG von jedermann Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Verordnung schriftlich oder zur Niederschrift bei den obigen Auslegungsstellen oder dem Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam, vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung an sind nach § 28 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 27 Abs. 3 BbgNatSchG bis zum In-Kraft-Treten der Verordnung vorläufig alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern. Die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform bleibt unberührt.

# Geplantes Unterschutzstellungsverfahren für das Landschaftsschutzgebiet "Müggelspree-Löcknitzer Wald- und Seengebiet"

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung Vom 19. Juni 2003

Die im Amtsblatt für Brandenburg vom 18. Juni 2003 (ABI. S. 620) für dieses Gebiet veröffentlichte Bekanntmachung vom 21. Mai 2003 wird hiermit aufgehoben.

## Öffentliches Auslegungsverfahren zum geplanten Landschaftsschutzgebiet "Müggelspree-Löcknitzer Wald- und Seengebiet"

Erneute Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung Vom 25. Juni 2003

Der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg beabsichtigt, das Gebiet "Müggelspree-Löcknitzer Wald- und Seengebiet" in einem förmlichen Verfahren gemäß § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) in Verbindung mit den §§ 19, 22 BbgNatSchG durch den Erlass einer Verordnung als Landschaftsschutzgebiet festzusetzen.

Mit dem In-Kraft-Treten einer neuen Landschaftsschutzgebietsverordnung tritt der Beschluss Nr. 7-1/65 zur Erklärung von Landschaftsteilen des Bezirkes Frankfurt (Oder) zum Landschaftsschutzgebiet "Grünau-Grünheider Wald- und Seengebiet" vom 12. Januar 1965 außer Kraft.

Das geplante Landschaftsschutzgebiet liegt in den Landkreisen Oder-Spree, Märkisch-Oderland und Dahme-Spreewald. Von der geplanten Unterschutzstellung werden die folgenden Flächen ganz oder teilweise betroffen:

Landkreis:	Gemeinde:	Gemarkung:	Flure:
Oder-Spree	Hangelsberg	Hangelsberg	1 bis 9;
_	Grünheide	Kienbaum	1 bis 7;
	Grünheide	Kagel	1 bis 9;
	Grünheide	Grünheide	1 bis 10;
	Spreeau	Spreeau	1 bis 6;
	Mönchwinkel	Mönchwinkel	1, 2;
	Gosen	Gosen	1 bis 6;
	Neu Zittau	Neu Zittau	1 bis 7;
	Spreenhagen	Hartmannsdorf	1 bis 11, 13;
	Spreenhagen	Spreenhagen	1 bis 8,
			10 bis 12;
	Spreenhagen	Braunsdorf	1 bis 8;
	Markgrafpieske	Markgrafpieske	2 bis 4, 10,
			12, 13;
	Woltersdorf	Woltersdorf	3 bis 6;
	Erkner	Erkner	1, 2, 4 bis 9;
	Fürstenwalde	Fürstenwalde	30, 31, 35,
			36, 38;
	Fürstenwalde	Trebus	1, 2;
	Steinhöfel	Neue Mühle	1;
Märkisch-	Rüdersdorf	Rüdersdorf	10, 18, 34 bis
Oderland			37;
	Zinndorf	Zinndorf	6, 7, 9, 11,12;
	Hoppegarten	Hoppegarten	
	b. Müncheberg	b. Müncheberg	1 bis 4;
	Müncheberg	Müncheberg	19 bis 21, 31;
	Herzfelde	Herzfelde	2, 4, 5;
	Lichtenow	Lichtenow	2;
Dahme-	Niederlehme	Niederlehme	1 bis 4;
Spreewald	Wernsdorf	Wernsdorf	1 bis 9.

Der Entwurf der Verordnung und die dazu gehörenden Karten werden

im Zeitraum vom **4. August 2003** bis einschließlich **5. September 2003** 

bei den unteren Naturschutzbehörden der folgenden Landkreise während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Landkreis Märkisch-Oderland	Landkreis Oder-Spree
Puschkinplatz 12	Rathenaustr. 13, Haus 8
15306 Seelow	15848 Beeskow

#### Landkreis Dahme-Spreewald

Weinbergstr. 1

15907 Lübben

Der Entwurf der Verordnung und die Karten der zu den jeweiligen Ämtern/Städten/Gemeinden gehörenden Flächen werden im oben genannten Zeitraum in den Bauämtern der folgenden Ämter/Städte/Gemeinden während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Stadt Müncheberg	Amt Rüdersd	lorf	Amt Grünheide
Rathausstr. 1	Puschkinstr. 5		(Mark) Am Marktplatz 1
15374 Müncheberg	15562 Rüders	dorf	15537 Grünheide (Mark)
Amt Spreenhagen Hauptstr. 13	Amt Steinhöf Heinersdorf Demnitzer Str		Stadtverwaltung Erkner Walter-Smolka- Str. 10
15528 Spreenhagen	15518 Steinhö	öfel	15537 Erkner
Amt Märkische Schweiz Hauptstr. 1	Gemeinde Eichwalde Grünauer Str.	49	<b>Gemeinde Wildau</b> Karl-Marx-Str. 36
15377 Buckow	15732 Eichwa	ılde	15745 Wildau
Stadtverwaltung Fürstenwalde/Spree Am Markt 4 - 6 15517 Fürstenwalde	e	Wolte Rudo	eindeverwaltung ersdorf lf-Breitscheid-Str. 23 9 Woltersdorf
Amt Unteres Dahm Fürstenwalder Weg 1			

15711 Königs Wusterhausen

Während der Auslegungsfrist können nach § 28 Abs. 2 Satz 2 BbgNatSchG von jedermann Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Verordnung schriftlich oder zur Niederschrift bei den obigen Auslegungsstellen oder dem Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam, vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung an sind nach § 28 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 27 Abs. 3 BbgNatSchG bis zum In-Kraft-Treten der Verordnung vorläufig alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern. Die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform bleibt unberührt.

## Öffentliches Auslegungsverfahren zum geplanten Naturschutzgebiet "Randowhänge bei Schmölln"

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung Vom 23. Juni 2003

Der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg beabsichtigt, das Gebiet "Randowhänge bei Schmölln" in einem förmlichen Verfahren gemäß § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) in Verbindung mit den §§ 19, 21 BbgNatSchG durch den Erlass einer Verordnung als Naturschutzgebiet festzusetzen.

Das geplante Naturschutzgebiet liegt im Landkreis Uckermark. Von der geplanten Unterschutzstellung werden die folgenden Flächen ganz oder teilweise betroffen:

Gemeinde:	Gemarkung:	Flure:	
Randowtal	Schmölln	5, 7;	
Randowtal	Schwaneberg	3, 4.	

Der Entwurf der Verordnung und die dazu gehörenden Karten werden

im Zeitraum vom **4. August 2003** bis einschließlich **5. September 2003** 

bei der unteren Naturschutzbehörde des folgenden Landkreises und dem Amt während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Landkreis Uckermark	Amt Gramzow
Karl-Marx-Str. 1	Bauamt
	Poststr. 25
17291 Prenzlau	
	17291 Gramzow

Während der Auslegungsfrist können nach § 28 Abs. 2 Satz 2 BbgNatSchG von jedermann Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Verordnung schriftlich oder zur Niederschrift bei den obigen Auslegungsstellen oder dem Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam, vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung an sind nach § 28 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 27 Abs. 3 BbgNatSchG bis zum In-Kraft-Treten der Verordnung vorläufig alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern. Die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform bleibt unberührt.

## Öffentliches Auslegungsverfahren zum geplanten Naturschutzgebiet "Schlatbach"

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung Vom 23. Juni 2003

Der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg beabsichtigt, das Gebiet "Schlatbach" in einem förmlichen Verfahren gemäß § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) in Verbindung mit den §§ 19, 21 BbgNatSchG durch den Erlass einer Verordnung als Naturschutzgebiet festzusetzen.

Das geplante Naturschutzgebiet liegt im Landkreis Prignitz. Von der geplanten Unterschutzstellung werden die folgenden Flächen ganz oder teilweise betroffen:

Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:
Groß Pankow (Prignitz)	Steinberg	3;
Groß Pankow (Prignitz)	Gulow	3;
Perleberg	Gramzow	1;
Perleberg	Groß Buchholz	2;
Perleberg	Groß Linde	1.

Der Entwurf der Verordnung und die dazu gehörenden Karten werden

im Zeitraum vom 11. August 2003 bis einschließlich 12. September 2003

bei der unteren Naturschutzbehörde des folgenden Landkreises und den folgenden amtsfreien Städten während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

# Landkreis Prignitz

Industriestr. 1

19348 Perleberg

Gemeinde Groß Pankow (Prignitz)	Stadt Perleberg
Bauamt	Bauamt
Steindamm 21	Karl-Liebknecht-Str. 33
16928 Groß Pankow (Prignitz)	19348 Perleberg

Während der Auslegungsfrist können nach § 28 Abs. 2 Satz 2 BbgNatSchG von jedermann Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Verordnung schriftlich oder zur Niederschrift bei den obigen Auslegungsstellen oder dem Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam, vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

#### Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

668

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 28 vom 16. Juli 2003

Vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung an sind nach § 28 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 27 Abs. 3 BbgNatSchG bis zum In-Kraft-Treten der Verordnung vorläufig alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern. Die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform bleibt unberührt.

# Öffentliches Auslegungsverfahren zum geplanten Naturschutzgebiet "Tornower Niederung"

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung Vom 23. Juni 2003

Der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg beabsichtigt, das Gebiet "Tornower Niederung" in einem förmlichen Verfahren gemäß § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) in Verbindung mit den §§ 19, 21 BbgNatSchG durch den Erlass einer Verordnung als Naturschutzgebiet festzusetzen.

Das geplante Naturschutzgebiet liegt im Landkreis Oberspreewald-Lausitz. Von der geplanten Unterschutzstellung werden die folgenden Flächen ganz oder teilweise betroffen:

Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:	
Stadt Calau	Zinnitz	9 bis 12;	
Groß Beuchow	Groß Beuchow	6.	

Der Entwurf der Verordnung und die dazu gehörenden Karten werden

im Zeitraum vom 1. September 2003 bis einschließlich 2. Oktober 2003

bei der unteren Naturschutzbehörde des folgenden Landkreises und der folgenden Ämter während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

#### Landkreis Oberspreewald-Lausitz

Gottschalkstr. 36

03205 Calau

Amt Calau	Amt Lübbenau/Spreewald
Bauamt	Bauamt
Straße der Jugend 24	Kirchplatz 1

03205 Calau 03222 Lübbenau/Spreewald

Während der Auslegungsfrist können nach § 28 Abs. 2 Satz 2 BbgNatSchG von jedermann Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Verordnung schriftlich oder zur Niederschrift bei den obigen Auslegungsstellen oder dem Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam, vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung an sind nach § 28 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 27 Abs. 3 BbgNatSchG bis zum In-Kraft-Treten der Verordnung vorläufig alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern. Die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform bleibt unberührt.

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0